



## INFORMATIONSBLATT KREDITRAHMENVERTRAG FÜR AUSLANDSDIENSTLEISTUNGEN

**Vorschüsse, Finanzierungen, Dokumentenakkreditive, Stand-by-Akkreditive, internationale Garantien**

### INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK

#### **Raiffeisenkasse St. Martin in Passeier Genossenschaft**

Jaufenstraße 7, 39010 – St. Martin in Passeier (BZ)

Tel.: 0473 641 267 - Fax: 0473 650 125

E-mail: [info@raikastmartin.it](mailto:info@raikastmartin.it) Homepage: [www.raikastmartin.it](http://www.raikastmartin.it)

Handelsregister Bozen – Handelskammer BZ Nr. 9061

Bankenverzeichnis 3670.7.0 - ABI 08226

Genossenschaftsregister Bozen Nr. A145322

Der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit des Spitzeninstitutes Cassa Centrale Banca – Credito

Cooperativo Italiano S.p.A. unterstellt

Dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken angeschlossen

### WAS IST DER KREDITRAHMENVERTRAG FÜR AUSLANDSDIENSTLEISTUNGEN

Mit dem Kreditrahmenvertrag für Auslandsdienstleistungen gewährt die Bank dem Kunden für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer eine Kreditlinie, die der Kunde **flexibel** bis zur Höhe des eingeräumten Betrags (sog. Kreditrahmen bzw. „Plafond“) nutzen kann, vorausgesetzt, dass entsprechende Finanzierungsverträge oder Bankgarantien abgeschlossen werden.

Die Bank ist berechtigt, einzelne Anträge auf Abschluss von Finanzierungsverträgen oder Bankgarantien zu prüfen und gegebenenfalls abzulehnen. Darüber informiert sie den Kunden.

Eine Nutzung des Kredits über den eingeräumten Betrag hinaus oder nach Ablauf des Kreditrahmens führt weder zu einer Erhöhung des Kreditrahmens noch zu dessen Wiederherstellung.

Der Kreditrahmen kann in Euro oder – sofern vorgesehen – in einer Fremdwährung gewährt werden.

Wird der Kreditrahmen in einer Fremdwährung gewährt und begleicht der Kunde nicht alle gegenüber der Bank geschuldeten Beträge, ist die Bank berechtigt, ihre fällige Forderung sowie die bis dahin aufgelaufenen Zinsen, einschließlich etwaiger Verzugszinsen, jederzeit in Euro umzuwandeln. Hierüber muss sie den Kunden mindestens fünf Tage im Voraus schriftlich informieren. Der entsprechende Betrag kann anschließend dem Euro-Konto des Kunden belastet werden.

Der Kunde kann die Kreditlinie in einer oder mehreren der folgenden Finanzierungsformen nutzen:

#### **Exportfinanzierungen zur Vorfinanzierung von Auslandslieferungen und/oder Exporterlösen**

Bei der Exportfinanzierung zur Vorfinanzierung gewährt die Bank dem Kunden ein Darlehen in Euro oder in Fremdwährung im Zusammenhang mit einem oder mehreren Exportgeschäften über Waren und/oder Dienstleistungen, die vom Kunden ordnungsgemäß dokumentiert werden und zu dessen Geschäftstätigkeit gehören.

Die Finanzierung ist Unternehmen vorbehalten, die Kunden der Bank sind und über ein bei der Bank geführtes Korrespondenzkonto (Abwicklungskonto) verfügen sowie denen zuvor eine entsprechende Kreditlinie eingeräumt wurde.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzierung vor, zahlt die Bank den Vorschuss in einer einzigen Tranche aus, indem sie das Abwicklungskonto des Kunden gutschreibt.

Erfolgt keine Rückzahlung, wird der Vorschuss bei Fälligkeit durch Belastung des Kapitals und der Zinsen auf dem vom Kunden angegebenen Konto getilgt.

Die **Rückzahlung** des Vorschusses kann durch den Kunden auch **vor dem vertraglich vereinbarten Fälligkeitstermin** erfolgen; in diesem Fall behält sich die Bank jedoch das Recht vor, eine Vorfälligkeitsentschädigung zu verlangen.

Der Exportvorschuss in Euro oder Fremdwährung darf in keinem Fall eine Laufzeit von 18 Monaten überschreiten.

Je nach Vereinbarung zwischen Kunde und Bank wird der Vorschuss ursprünglich in Euro oder in Fremdwährung ausgezahlt. Der Kunde kann jedoch bei der Bank die **Umwandlung der Währung** des Vorschusses beantragen und zwischen folgenden „harten Währungen“ wählen: US-Dollar, Euro, Schweizer Franken, Japanischer Yen und

Britisches Pfund.

Der angewandte **Zinssatz** ist für die gesamte mit dem Kunden vereinbarte Zinsperiode **fest**. Dadurch erhält der Kunde Planungssicherheit über die Höhe des Zinssatzes unabhängig von der Entwicklung der Marktzinsen.

Mit Unterzeichnung des Exportfinanzierungsvertrags erteilt der Kunde der Bank einen unwiderruflichen Auftrag gemäß Art. 1723 Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuchs, eingehende Zahlungen aus Exportforderungen, die durch die der Bank übergebenen Dokumente nachgewiesen werden, einzuziehen und zu behalten – auch durch Indossament, einschließlich Quittungsindossament, von gegebenenfalls bei der Bank eingehenden oder auf den Kunden ausgestellten bzw. an ihn indossierten Zahlungsinstrumenten.

Der Kunde verpflichtet sich, seinen ausländischen Schuldern die erforderlichen Anweisungen zu erteilen, damit Zahlungen ausschließlich über die Bank erfolgen.

Die Bank ist berechtigt, die eingezogenen Beträge einzubehalten und mit ihren gegenüber dem Kunden bestehenden Forderungen zu verrechnen.

Zur zusätzlichen Absicherung der Vorschüsse behält sich die Bank im Rahmen jedes Exportfinanzierungsvertrags das Recht vor, die Abtretung der betreffenden Forderung mit Rückgriff (pro-solvendo) zu verlangen.

### **Importfinanzierung**

Mit der Importfinanzierung gewährt die Bank dem Kunden eine Finanzierung in Euro oder in Fremdwährung, um Mittel für die Bezahlung von Importen von Waren und/oder Dienstleistungen bereitzustellen.

Zum Nachweis dieser Importe legt der Kunde die ihm von außerhalb Italiens ansässigen Lieferanten ausgestellten Rechnungen vor oder die mit diesen geschlossenen Verträge, die an sie gerichteten Warenbestellungen oder andere vergleichbare Unterlagen.

Die Finanzierung ist Unternehmen vorbehalten, die Kunden der Bank sind, über ein bei der Bank geführtes Korrespondenzkonto (Abwicklungskonto) verfügen und denen zuvor eine entsprechende Kreditlinie eingeräumt wurde. Sind die Voraussetzungen für die Kreditgewährung erfüllt, zahlt die Bank die Finanzierung in einer einzigen Tranche aus, indem sie das Abwicklungskonto gutschreibt. Auf Anweisung des Kunden, die bei Vorlage der Rechnungen oder sonstigen Unterlagen zu erteilen ist, kann der aus der jeweiligen Importfinanzierung resultierende Betrag nach Gutschrift auf dem Abwicklungskonto des Kunden von der Bank direkt an den ausländischen Lieferanten zur Bezahlung der Waren- oder Dienstleistungslieferungen überwiesen werden.

Die **Rückzahlung** der Finanzierung kann durch den Kunden auch **vor dem vertraglich vereinbarten Fälligkeitstermin** erfolgen; in diesem Fall behält sich die Bank jedoch das Recht vor, eine Vorfälligkeitsentschädigung zu verlangen.

Die Finanzierung in Euro oder Fremdwährung darf in keinem Fall eine Laufzeit von mehr als 18 Monaten haben.

Je nach den zwischen Kunde und Bank getroffenen Vereinbarungen wird die Finanzierung ursprünglich in Euro oder in Fremdwährung ausgezahlt. Der Kunde kann jedoch die **Umwandlung der Finanzierungswährung** beantragen und dabei zwischen folgenden „harten Währungen“ wählen: US-Dollar, Euro, Schweizer Franken, Japanischer Yen und Britisches Pfund Sterling.

Der auf die Finanzierung angewandte **Zinssatz** ist für die gesamte mit dem Kunden vereinbarte Zinsperiode **fest**. Der feste Zinssatz gibt dem Kunden Sicherheit über die Höhe des Zinssatzes, unabhängig von der Entwicklung der Marktzinsen.

### **Kurzfristige Auslandsfinanzierungen**

Mit der kurzfristigen Auslandsfinanzierung, deren Laufzeit 18 Monate nicht überschreiten darf, gewährt die Bank dem Kunden eine Finanzierung in Euro oder in Fremdwährung zur Deckung eines **vorübergehenden Liquiditätsbedarfs**.

Die Finanzierung ist Unternehmen vorbehalten, die Kunden der Bank sind und über ein bei der Bank geführtes Korrespondenzkonto (Abwicklungskonto) in Euro oder in einer anderen Währung verfügen, auf das der gewährte Finanzierungsbetrag gutgeschrieben wird.

Der Kunde ist verpflichtet, die kurzfristige Auslandsfinanzierung mindestens zwei Bankarbeitstage vor dem vorgesehenen Auszahlungstermin zu beantragen.

### **Ausstellung von Import-Dokumentenakkreditiven:**

Das Dokumentenakkreditiv – auch als „Letter of Credit“ (LC) bezeichnet – besteht **in der Übernahme einer unwiderruflichen Verpflichtung** durch eine Bank (Emissionsbank – Issuing Bank) im Auftrag und für Rechnung ihres Kunden (Auftraggeber – Applicant), in der Regel eines Warenkäufers (von Gütern und/oder Dienstleistungen).

Aufgrund dieser Verpflichtung erbringt die Bank eine finanzielle Leistung bis zu einem bestimmten Höchstbetrag und innerhalb eines festgelegten Zeitraums zugunsten eines Dritten (Begünstigter – Beneficiary), in der Regel dem Verkäufer der zugrunde liegenden Transaktion entsprechenden Waren.

Die Zahlung erfolgt gegen Vorlage von Dokumenten durch den Begünstigten, die sich auf Lieferung und Versand der Waren beziehen und den im Text des Dokumentenakkreditivs festgelegten Bedingungen entsprechen müssen.

Bei dieser Zahlungsform basiert die **Verpflichtung der Bank ausschließlich auf den Dokumenten** und nicht auf den Waren und/oder Dienstleistungen selbst. Daher müssen die Dokumente strikt allen im Akkreditiv vorgeschriebenen Bedingungen sowie den „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive“ (UCP 600) der Internationalen Handelskammer in Paris entsprechen.

Diese Regeln stellen ein einheitliches Regelwerk für die Praxis des Dokumentenakkreditivs dar und überwinden Unterschiede, die sich aus nationalen Vorschriften und unterschiedlichen Bankpraktiken in einzelnen Ländern ergeben.

### **Ausstellung von Bankgarantien in Form von Stand-by-Akkreditiven**

Das Stand-by-Akkreditiv – Stand-by Letter of Credit (SBLC) – ist ein Instrument, das wie das Dokumentenakkreditiv die Vorlage von Dokumenten für seine Inanspruchnahme vorsieht, dessen Zweck jedoch in der Stellung einer Garantie besteht.

Das Hauptmerkmal von Stand-by-Akkreditiven besteht darin, den **erfolgreichen Abschluss des zugrunde liegenden Geschäfts** durch die Einschaltung einer institutionellen Instanz (der Bank) **abzusichern**, die sich unwiderruflich verpflichtet, auf erstes Anfordern eine finanzielle Leistung zu erbringen, falls ihr Kunde eine bestimmte Verpflichtung nicht erfüllt und sofern die im Garantietext festgelegten Bedingungen eingehalten wurden.

So kann das SBLC beispielsweise vom Begünstigten in Anspruch genommen werden, indem die vorgeschriebenen Dokumente vorgelegt werden, wenn dieser keine Zahlung vom Schuldner (Auftraggeber des SBLC) gemäß den Bedingungen des zugrunde liegenden Handelsvertrags per Banküberweisung erhalten hat.

Das Stand-by-Akkreditiv ist eine **eigenständige Verpflichtung, unabhängig vom Hauptschuldverhältnis** und vom zwischen Gläubiger und Schuldner geschlossenen Vertrag.

Stand-by-Akkreditive unterliegen spezifischen Regelwerken der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris. Derzeit gelten die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive“ (UCP 600, Publikation Nr. 600) sowie die „International Standby Practices“ (ISP 98, Publikation Nr. 590), die alternativ anwendbar sind, jedoch nur dann, wenn sie ausdrücklich im Text des Stand-by-Akkreditivs genannt werden.

### **Ausstellung von Bankgarantien in Form internationaler Garantien auf erstes Anfordern**

Die Ausstellung von Bankgarantien in Form internationaler Garantien auf erstes Anfordern (im Folgenden „Garantie(n)“) ist ein Geschäft, bei dem sich eine Bank verpflichtet, mit ihrer Unterschrift die Erfüllung der Verpflichtungen abzusichern, die der Kunde gegenüber einem Dritten eingegangen ist.

Im internationalen Handelsverkehr sind die am häufigsten verwendeten Garantien **autonome Garantien auf erstes Anfordern**. Eine autonome Garantie auf erstes Anfordern (Demand Guarantee) ist eine atypische Garantie, d. h. sie ist weder im Zivilgesetzbuch noch in den Gesetzbüchern der westeuropäischen Länder – mit Ausnahme Großbritanniens – geregelt.

Das wesentliche Merkmal der Garantie auf erstes Anfordern besteht darin, dass sie unabhängig vom Bestehen, der Gültigkeit und der Wirksamkeit des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien wirkt.

Die garantierende Bank (Guarantor) übernimmt gegenüber dem Begünstigten (Beneficiary) eine eigene Verpflichtung – unabhängig vom zugrunde liegenden Rechtsverhältnis –, auf erste einfache schriftliche Anforderung des Begünstigten die in der Garantie angegebenen Beträge an diesen zu zahlen.

Daher weist die Ausstellung einer autonomen Garantie auf erstes Anfordern grundlegende Unterschiede im Vergleich zu einer Bürgschaft auf (ein akzessorisches Instrument ohne Eigenständigkeit).

Im Falle einer Inanspruchnahme – also einer Zahlungsanforderung aus der Garantie – hat die garantierende Bank lediglich zu prüfen, ob die in der Garantie festgelegten dokumentarischen und zeitlichen Voraussetzungen für eine wirksame Inanspruchnahme erfüllt sind. Ist dies der Fall, wird sie als eigenständige Verpflichtete die Inanspruchnahme erfüllen, ohne dem Begünstigten wirksam Einwände aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis oder aus anderen Beziehungen als derjenigen zwischen Garanten und Begünstigtem entgegenhalten zu können.

Je nach ihrer Struktur können autonome Garantien auf erstes Anfordern wie folgt ausgestaltet sein:

- **Direkt**, wenn die garantierende Bank die Verpflichtung zur Leistung unmittelbar gegenüber dem Begünstigten übernimmt;
- **Indirekt**, wenn die Bank keine direkte Verpflichtung gegenüber dem Begünstigten eingeht, sondern die Verpflichtung einer im Land des Begünstigten ansässigen garantierenden Bank absichert.

Die Internationale Handelskammer in Paris (ICC) hat die „Einheitlichen Richtlinien der ICC für Garantien auf erstes Anfordern“ (Publikation Nr. 758) herausgegeben, die die Regelung dieser Garantief orm auf internationaler Ebene vereinheitlichen, mit dem Ziel, deren bewusste Nutzung auf Grundlage klarer und konsistenter vertraglicher Vereinbarungen zu fördern.

Hat der Begünstigte die in der Garantie für eine wirksame Zahlungsanforderung vorgesehenen Bedingungen erfüllt, trägt der Auftraggeber einer autonomen Garantie auf erstes Anfordern das Risiko der rechtmäßigen Belastung durch die garantierende Bank, die die Garantie erfüllt hat.

Unberührt bleibt selbstverständlich die Möglichkeit des Auftraggebers, die Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme (unberechtigte Inanspruchnahme) anzufechten und seine Ansprüche anschließend außerhalb der Garantie im Wege einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzung geltend zu machen.

Für den Fall, dass die Bank auf Auftrag ihres Kunden eine indirekte Garantie (auch Gegen-Garantie – Counterguarantee genannt) ausstellt, die als Aufforderung an die ausländische Bank dient, ihrerseits eine Garantie zugunsten eines im Land der ausländischen Bank ansässigen Begünstigten (z. B. in einem Staat mit islamischem Recht) auszustellen, kann die Bank die indirekte Garantie erst dann aufheben, wenn sie von der garantierenden ausländischen Bank dazu ermächtigt wird.

Die von der ausländischen Bank ausgestellte Garantie unterliegt nämlich den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes, die in der Regel deren Aufhebung davon abhängig machen, dass entweder das Original der ausgestellten Garantie zurückgegeben wird oder eine vom Begünstigten der Garantie unterzeichnete Freigabeerklärung vorgelegt wird.

## ***RISIKEN DER AUSLANDSGESCHÄFTE***

Zu den **wichtigsten Risiken**, die zu berücksichtigen sind, gehören:

- Die nachteilige Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen (mit Ausnahme der Klauseln über Zinssätze, sofern der Vertrag befristet ist) und/oder der rechtlichen bzw. regulatorischen Rahmenbedingungen, soweit dies vertraglich vorgesehen ist.
- Der Ausfall oder die verspätete Einziehung der Handelsforderungen, die zur Rückzahlung der Finanzierung dienen sollen, bis zum vereinbarten Fälligkeitstermin. Dies kann zur Belastung des Girokontos des Kunden mit dem geschuldeten Gesamtbetrag führen, einschließlich Kapital, Zinsen, Spesen, Nebenkosten und sämtlicher weiterer der Bank geschuldeter Beträge.
- **Wechselkursrisiko** in folgenden Fällen:
  - Rückzahlung von in Fremdwährung gewährten Finanzierungen gegen Euro;
  - Einzug von Handelsforderungen zur Rückführung des Kapitals in einer anderen Währung als derjenigen des jeweiligen Vorschusses bzw. der Finanzierung;
  - Umwandlung der Währung der Finanzierung/des Vorschusses während der Laufzeit des Geschäfts in eine andere Währung als die ursprünglich vereinbarte Währung (Währungsarbitrage);
  - Umrechnung durch die Bank ihrer fälligen Forderung sowie der zwischenzeitlich aufgelaufenen Zinsen, einschließlich etwaiger Verzugszinsen, in Euro, wenn der Kunde die geschuldeten Beträge nicht bezahlt.
- **Zinsrisiko** in folgenden Fällen:
  - proroga della scadenza del finanziamento;
  - Verlängerung der Laufzeit der Finanzierung;
  - Umwandlung der Währung der Finanzierung während der Laufzeit des Geschäfts in eine andere Währung als die ursprünglich vereinbarte Währung (Währungsarbitrage). In diesem Fall wird ab dem Datum der Währungsumstellung der für die neue Währung geltende Zinssatz angewendet;
  - Anpassung des Zinssatzes bei Finanzierungen, die mehrere Zinsperioden vorsehen;
  - Negative Entwicklung des Referenzzinssatzes. Der auf die Finanzierung angewandte Zinssatz kann in diesem Fall nicht niedriger sein als die vereinbarte Marge (Spread);
  - Schwankungen der Wechselkurse bei Importfinanzierungen. Übersteigt der Gegenwert einer einzelnen gewährten Finanzierung aufgrund von Wechselkursänderungen den ursprünglichen Finanzierungsbetrag um mehr als 10 %, muss der höhere Betrag aus dem Gegenwert der Finanzierung und dem ursprünglichen Finanzierungsbetrag zurückgezahlt werden.
- Risiken im Zusammenhang mit der Unterstellung einer internationalen Garantie unter **ausländisches Recht und/oder die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts** (einschließlich Schiedsgerichte). Dies gilt sowohl dann, wenn die Garantie von der Bank direkt zugunsten des ausländischen Begünstigten ausgestellt wird, als auch dann, wenn sie indirekt ausgestellt wird, indem die Bank eine ausländische Korrespondenzbank mit der Ausstellung einer Garantie zugunsten eines ausländischen Begünstigten beauftragt.  
Zu diesen Risiken, die sich aus der Anwendung ausländischen Rechts und/oder der Zuständigkeit ausländischer Gerichte (einschließlich Schiedsgerichte) ergeben, zählt auch die mögliche Erhöhung der Kosten im Zusammenhang mit Gerichts- oder Verfahrenskosten, die am Ort des ausländischen Begünstigten der Garantie anfallen können.
- Beim **Dokumentenakkreditiv**, das ein Zahlungsinstrument darstellt, welches auf einer von der zugrunde liegenden Handelsgeschäfte unabhängigen Verpflichtung der Bank beruht (d. h. die Zahlung erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer formalen Prüfung der Dokumente und nicht deren inhaltlicher Richtigkeit), trägt der Käufer das Risiko, Waren zu erhalten, die nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, obwohl die vorgelegten Dokumente den Bedingungen des Akkreditivs entsprechen und seine Bank (die eröffnende Bank) daher zur Zahlung verpflichtet ist bzw. sich zur Zahlung verpflichtet und ihm diesen Betrag entsprechend belastet.  
Der Verkäufer trägt das umgekehrte Risiko, die versprochene Leistung von der benannten und/oder bestätigenden Bank bzw. von der eröffnenden Bank nicht zu erhalten, wenn die eingereichten Dokumente aufgrund von Formmängeln nicht den Anforderungen des Akkreditivs entsprechen, obwohl er Waren geliefert hat, die den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.  
Ein etwaiger Zahlungsausfall der Banken berührt jedoch nicht die Gültigkeit und Fortdauer der Verpflichtungen der Parteien aus der ordnungsgemäßen Erfüllung des zugrunde liegenden Vertrags.
- Bei **Stand-by-Akkreditiven** und **internationalen Garantien auf erstes Anfordern**, bei denen es sich um Instrumente handelt, die auf einer von dem zugrunde liegenden Handelsgeschäft unabhängigen Verpflichtung der Bank beruhen (d.h. die Zahlung erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer formalen Prüfung der eingereichten Dokumente und nicht deren materieller Begründetheit), tragen der Auftraggeber und der Begünstigte jeweils das Risiko, zahlen zu müssen bzw. keine Zahlung zu erhalten, und zwar aus Gründen, die ausschließlich die vorgelegten Dokumente betreffen und somit nicht von den sachlichen Gründen der Zahlungsanforderung abhängen.  
Ein etwaiges Zahlungsausbleiben oder eine Zahlung durch die Bank berührt jedoch nicht die Gültigkeit und Fortdauer der Verpflichtungen der Parteien aus der ordnungsgemäßen Erfüllung des zugrunde liegenden Vertrags.

## WICHTIGSTE WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

### WIE VIEL DIE FINANZIERUNG KOSTEN KANN

#### Effektiver Jahreszins (TAEG)

Berechnungsbeispiel		
Für eine Kreditlinie in Höhe von: € 10.000,00 Laufzeit der Kreditlinie (Monate): 12	Effektiver globaler Jahreszinssatz (TAEG): 4,6572%	Es wird angenommen, dass der Kunde die Kreditlinie erhält, ohne eine Finanzierung bzw. eine Bankgarantie in Anspruch zu nehmen, und somit ausschließlich die mit dem Kreditrahmen für Auslandsdienstleistungen verbundenen Kosten trägt.
Die bei der Berechnung berücksichtigten Kosten sind:		
Bereitstellungsprovision für nicht in Anspruch genutzte Kreditmittel	2%	des oben genannten Kreditrahmens
Bearbeitungsgebühren	1% Mindestens: € 50,00	des oben genannten Kreditrahmens
Weitere Kosten für die Verwaltung der Geschäftsbeziehung:		
Spesen für periodische und andere vorgeschriebenen Mitteilungen - in Papierform	gesetzlich € 0,59	
An Dritte, die nicht die Bank sind, zu zahlende Kosten zur Erlangung des Kredits:		
An Confidi gezahlte Spesen	€ 150,00	

Die in diesem Informationsblatt aufgeführten Bedingungen umfassen sämtliche wirtschaftlichen Kosten, die dem Kunden für die Erbringung der Dienstleistung berechnet werden.

Vor der Auswahl und Unterzeichnung des Vertrags ist es daher erforderlich, **das Informationsblatt sorgfältig zu lesen.**

#### SPESENPOSTEN

Spesen für obligatorische vorvertragliche Informationen (Vertragskopie und Zusammenfassung der Bedingungen) Keine

#### Kommissionen

Bearbeitungsgebühren 1% Mindestens: € 50,00 dell'affidamento

Bereitstellungsprovision für nicht in Anspruch genutzte Kreditmittel 2%

Abrechnungsfrequenz der Bereitstellungsprovision für nicht in Anspruch genutzte Kreditmittel Trimestral

Die Bereitstellungsprovision für nicht in Anspruch genutzte Kreditmittel wird anteilig auf den jeweils vom Kunden nicht genutzten Teil des Kreditrahmens (Plafond) berechnet, der im Laufe der Zeit nicht durch den Abschluss von Finanzierungsverträgen und/oder Bankgarantien in Anspruch genommen wird, und zwar im Rahmen einer oder mehrerer der oben beschriebenen Finanzierungsformen.

Diese Provision wird innerhalb des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl der Tage berechnet, an denen der Kunde den gesamten Kreditrahmen nicht über eine der vertraglich vorgesehenen Formen genutzt hat. Im Falle einer Änderung der Provision während des Abrechnungszeitraums wird, der dem Kunden belastete Betrag auf Grundlage des jeweils geltenden Provisionssatzes für die entsprechenden Tage des Zeitraums berechnet.

#### SONSTIGE SPESEN

Spesen für Übermittlung Mitteilungen:

- Spesen für periodische und andere vorgeschriebene Mitteilungen - in Papierform gesetzlich € 0,59

- Spesen für periodische und andere € 0,00

gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungen -in elektronischer Form (Um diese Form (zum Preis von 0€) nutzen zu können, müssen Sie einen Internet-Banking-Vertrag abgeschlossen haben - siehe entsprechendes Informationsblatt)	
Spesen für sonstige Mitteilungen und Informationen	€ 0,00
Spesen für die Suche und Kopie (pro Dokument) - ohne Versandkosten - Hausinternes Archiv	€ 7,00
Spesen für die Suche und Kopie (pro Dokument) - ohne Versandkosten - elektronisches Archiv	€ 2,74

**Der Kunde hat folgende Kosten zu tragen, die an Dritte, die nicht die Bank sind, zu entrichten sind, um den Kredit zu erhalten.**

Spesen Garantie Confidi	Gemäß den von Confidi angewandten Konditionen
-------------------------	---

Im Folgenden werden die anfallenden Kosten aufgeführt:  
Die Kosten für die Ausstellung einer Garantie durch Garantiegenossenschaften (Confidi Südtirol SCARL oder Garfidi SCARL) gehen zu Lasten des Kunden.

### SONSTIGES

Wechselkurs	Es wird der Referenzwechselkurs, d. h. der von der Bank zum Zeitpunkt der Ausführung des Geschäfts angegebene Marktkurs, zuzüglich eines maximalen Prozentsatzes von 1,5% angewendet.
-------------	---

Wenn der Kreditrahmen in einer Fremdwährung gewährt wurde und der Kunde der Bank die aufgrund der Inanspruchnahme geschuldeten Beträge nicht vollständig bezahlt, kann die Bank ihre fällige Forderung sowie die inzwischen aufgelaufenen Zinsen, einschließlich etwaiger Verzugszinsen, in Euro umrechnen – und zwar zum oben genannten Wechselkurs.

Der **durchschnittliche effektive globale Zinssatz** (TEGM), vorgesehen in Art. 2 des Gesetzes über Wucherzinsen (Gesetz Nr. 108/1996), für die Kategorie der Geschäfte „Finanzierungen zur Vorfinanzierung von Forderungen und Dokumenten sowie Diskontierung von Handelswechseln“, kann in der Filiale sowie auf der Website der Bank [www.raikastmartin.it](http://www.raikastmartin.it) eingesehen werden.

Der effektive globale Zinssatz des Darlehens (TEG) darf in keinem Fall die jeweils geltenden gesetzlichen Höchstgrenzen für Wucherzinsen (sogenannte „Schwellenzinssätze“) überschreiten.

## Wirtschaftliche Bedingungen der verschiedenen Finanzierungsformen

Im Folgenden werden ausschließlich die wirtschaftlichen Bedingungen der von der Bank der Kundschaft angebotenen Finanzierungslinien aufgeführt.

### SPESEN FÜR BANKGARANTIE IN FORM VON INTERNATIONALEN GARANTIE AUF ERSTES ANFORDERN - kommerziell

<b>Kommissionen</b>	
Eröffnungsgebühren	€ 50,00
Änderungsgebühren	€ 50,00
Kommissionen Garantie	0,2% BERECHNUNGSFREQUENZ DER KOMMISSIONEN: MONATLICH
Spesen für die Annullierung der Garantie	€ 100,00
Erstattung der in Rechnung gestellten Kosten	Der Betrag der von den Korrespondenzbanken bzw. von Dritten in Rechnung gestellten Kosten wird dem Kunden belastet.
Telex-/SWIFT-Gebühren	€ 5,00

### SPESEN FÜR BANKGARANTIE IN FORM VON INTERNATIONALEN GARANTIE AUF ERSTES ANFORDERN - finanziell

<b>Kommissionen</b>	
Eröffnungsgebühren	€ 50,00
Änderungsgebühren	€ 50,00
Kommissionen Garantie	0,2% BERECHNUNGSFREQUENZ DER KOMMISSIONEN: MONATLICH
Spesen für die Annullierung der Garantie	€ 100,00
Erstattung der in Rechnung gestellten Kosten	Der Betrag der von den Korrespondenzbanken bzw. von Dritten in Rechnung gestellten Kosten wird dem Kunden belastet.
Telex-/SWIFT-Gebühren	€ 5,00

## **RÜCKTRITT UND BESCHWERDEN**

### **Rücktritt**

Der Kunde kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung (per Einschreiben mit Rückantwort oder zertifizierte E-Mail – PEC) an die Bank vom Kreditrahmen zurücktreten, unter Zahlung aller geschuldeten Beträge.

Bei Bankgarantien wird der Rücktritt erst wirksam, sobald der Kunde der Bank einen Betrag in Höhe der ausgestellten Garantien zahlt.

Die Bank kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Kunden vom Kreditrahmen zurücktreten, diesen reduzieren oder aussetzen, auch wenn dieser befristet gewährt wurde.

Ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Mitteilung der Bank über Rücktritt oder Aussetzung darf der Kunde den Kreditrahmen nicht mehr nutzen. Im Falle einer Reduzierung kann der Kunde, den über den neuen Betrag hinausgehenden Teil ab dem Erhalt der Mitteilung nicht mehr in Anspruch nehmen.

Der Kunde ist verpflichtet, alle geschuldeten Beträge innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung über Rücktritt oder Reduzierung zurückzuzahlen.

Bei Bankgarantien muss der Kunde der Bank einen Betrag in Höhe der ausgestellten Garantien zahlen. Die Bank ist berechtigt, diesen Betrag nach eigenem Ermessen zur Zahlung an den Begünstigten zu verwenden oder ihn als Kautionsdeposit bei sich selbst im Namen und für Rechnung des Kunden bis zur Fälligkeit zu hinterlegen, als Sicherheit für ihren Rückgriffsanspruch im Falle einer Inanspruchnahme.

### **Höchstfristen für die Beendigung des Vertragsverhältnisses**

Die Beendigung des Vertragsverhältnisses wird ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem der Kunde die geschuldeten Zahlungen geleistet hat.

### **Beschwerden**

Im Falle einer Streitigkeit mit der Bank kann der Kunde eine Beschwerde per Einschreiben mit Rückantwort, Fax, E-Mail oder zertifizierten E-Mail (PEC) einreichen bei:

Raiffeisenkasse St. Martin in Passeier Genossenschaft

Beschwerdestelle

Jaufenstraße 7 – 39010, St. Martin in Passeier (BZ)

Fax: +39 0473 650 125

E-Mail: [info@raikastmartin.it](mailto:info@raikastmartin.it) Pec: [rk.st.martin@actaliscertymail.it](mailto:rk.st.martin@actaliscertymail.it)

die innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrags antwortet.

Ist der Kunde nicht zufrieden oder hat er innerhalb der 60-Tage-Frist keine Antwort erhalten, muss er sich an das Gericht wenden, bevor er Widerspruch einlegt:

- Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen (Arbitro Bancario Finanziario - ABF). Um zu erfahren, wie Sie das Schiedsgericht kontaktieren können, wenden Sie sich an die gebührenfreie Nummer 800.196969, konsultieren Sie die Website [www.arbitrobancariofinanziario.it](http://www.arbitrobancariofinanziario.it), wo auch die territorial zuständigen Kollegien mit ihren Adressen und Telefonnummern angegeben sind, fragen Sie bei den Filialen der Banca d'Italia oder bei der Bank nach
- Schlichtungsstelle für das Bank- und Finanzwesen (Conciliatore Bancario Finanziario). Bei Streitigkeiten mit der Bank kann der Kunde mit Hilfe eines unabhängigen Schlichters ein Schlichtungsverfahren einleiten, bei dem versucht wird, eine Einigung mit der Bank zu erzielen. Für diese Dienstleistung ist es möglich, sich an die Schlichtungsstelle für das Bank- und Finanzwesen (im Register des Justizministeriums eingetragene Körperschaft) mit Sitz in Rom, Via delle Botteghe Oscure 54, Tel. 06.674821, Website [www.conciliatorebancario.it](http://www.conciliatorebancario.it), zu wenden
- an eine der anderen Mediationsstellen, die auf Bank- und Finanzangelegenheiten spezialisiert und im entsprechenden Register des Justizministeriums eingetragen sind.

**LEGENDE**

Kreditrahmen	Die dem Kunden eingeräumte fortlaufende Kreditlinie (sogenannter Plafond), die flexibel genutzt werden kann, um Barfinanzierungen und/oder Bankgarantien zu beantragen.
Bereitstellungsprovision für nicht in Anspruch genutzte Kreditmittel	Provision, die proportional zum nicht genutzten Teil des Kreditrahmens (Plafond) sowie zur Dauer der Nichtinanspruchnahme des Kreditrahmens durch den Kunden berechnet wird.
Aufschlag (Spread)	Aufschlag, der auf die Indikatoren für die Zinsbindung und/oder auf den Wechselkurs der Währung/Fremdwährung gegenüber dem Euro angewendet wird.
Nominaler jährlicher Sollzinssatz	Jährlicher Zinssatz, der zur regelmäßigen Berechnung der vom Kunden auf die in Anspruch genommenen Beträge im Rahmen der Finanzierung zu zahlenden Zinsen verwendet wird.
Effektiver globaler Zinssatz (TEG)	Indikator für die Kosten der Finanzierung, der sämtliche Provisionen, Vergütungen gleich welcher Art sowie Kosten berücksichtigt – mit Ausnahme von Steuern und Abgaben –, die mit der Kreditgewährung verbunden sind und vom Kunden getragen werden und von denen die Bank Kenntnis hat.
Durchschnittlicher effektiver Gesamtzins (TEGM)	Zinssatz, der alle drei Monate vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen gemäß dem Gesetz über Wucherzinsen veröffentlicht wird. Um festzustellen, ob ein Zinssatz als wucherisch und damit unzulässig gilt, muss der für die jeweilige Transaktionsart geltende Schwellenzinssatz aus allen veröffentlichten Werten ermittelt werden, und es ist zu prüfen, ob der von der Bank verlangte Zinssatz diesen nicht überschreitet.
Verzugszinssatz	Jährlicher Zinssatz, der zur regelmäßigen Berechnung der vom Kunden im Falle der nicht oder verspätet erfolgten Rückzahlung der der Bank geschuldeten Beträge innerhalb der Frist zu zahlenden Zinsen verwendet wird.